

Verordnung über Einfriedungen

Die Gemeinde Baierbrunn erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) folgende

Verordnung

§ 1

Soweit innerhalb des Gemeindegebietes Einfriedungen errichtet werden, müssen diese den Bestimmungen dieser Gemeindeverordnung entsprechen.

§ 2

- (1) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m, im Bereich der Sichtdreiecke eine Gesamthöhe von 0,80 m – gemessen von der Gehsteigoberkante (soweit diese fehlt von der Straßenoberkante) – nicht überschreiten.
- (2) An der Straßenfront sind Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen Bretterwänden unzulässig. Ausnahmsweise können im Eingangsbereich und im Bereich der Garageneinfahrten Mauern von geringer Länge zugelassen werden. Die Errichtung von Einfriedungsmauern und geschlossenen Bretterwänden zwischen Baugrundstücken bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten, Kunststoffplatten oder ähnlichem Material errichtet oder verkleidet werden.
- (4) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
- (5) Drahtzäune an der Straßenfront sind zu hinterpflanzen.
- (6) Als Fundamente können durchlaufende Betondielen eingebaut oder Betonsockel errichtet werden. Betonsockel oder -dielen dürfen die Höhe von 0,25 m über Geländeoberkante nicht übersteigen.

§ 3

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen nach Maßgabe des Art. 70 Abs. 2 BayBO gewähren.
- (2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich der Gemeinde Baierbrunn Einfriedungen entgegen den Bestimmungen nach § 2 der Verordnung errichtet oder gestaltet, kann nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit Geldbuße bis zu 1 Million DM belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Baierbrunn, den 21.01.1998

gez.
Chr. Kammermeier
1. Bürgermeisterin